

Über die Kulturgrenzen hinweg

Die Menschenrechte können ihrer überragenden politischen Bedeutung nur dann gerecht werden, wenn sie unteilbar und unveräußerlich sind

Dem Ernst zum Trotz: vielleicht veranschaulicht ein Kalauer die Grundthese am eindrucksvollsten. Also: Menschenrechte lassen sich ungefähr so sehr relativieren wie eine Schwangerschaft oder die Jungfräulichkeit. In diesen Fragen bleibt zwischen ja und nein kein Platz für Abstufungen. Die Menschenrechte können ihrer überragenden politischen Bedeutung nur dann gerecht werden, wenn sie unteilbar und unveräußerlich sind. Um so mehr mag es erstaunen, daß sie zunehmend unter Beschuß geraten. Besitzen die Menschenrechte einen universellen Charakter, oder sind sie kulturspezifisch aufzufächern? Die Diskussion hat in letzter Zeit wohl an Intensität gewonnen. Dennoch standen die menschlichen Grundrechte von Anbeginn im Kreuzfeuer der Kritik.

Im 19. Jahrhundert traten zunächst die Sozialdarwinisten und Rassenhygieniker entschieden gegen die Menschenrechte ein. Sie setzten auf die natürliche Auslese der Besten. Später und bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein wehrte sich erstaunlicherweise die katholische Kirche gegen den großteils auf der christlichen Lehre gründenden Rechtskatalog. Nach den Erfahrungen mit Hitler und Stalin besann sich der Vatikankonferenz allerdings. Selbst Karl Marx konnte den Menschenrechten wenig abgewinnen. Er sah in ihnen vornehmlich den egoistischen Anspruch der Bourgeoisie auf Privatbesitz und dessen exklusive Nutzung. Sein Einwand wird noch heute geteilt von Regimen, die

sich dem Kommunismus verschrieben haben.

In der Volksrepublik China steht die Gemeinschaft über dem Individuum (obgleich der Konfuzianismus durchaus die umgekehrte Anschauung vertritt). Dabei übersehen die Machthaber geflissentlich, daß Individualrechte nicht selten an Gemeinschaftsrechte angekopelt sind, etwa die Versammlungs- oder die Religionsfreiheit. Ihr Gegenargument: Wir garantieren den Bürgern Wohlfahrtsrechte wie Arbeit und Unterkunft; da müssen die Grundrechte im Zweifelsfall zurückstehen. Martin Kriele kontert mit der Gegenfrage: «Warum muß man die Menschen entrechteten, um ihnen Brot zu geben?» In der Tat stehen faire Gerichtsverfahren dem Bemühen, die Bevölkerung zu ernähren oder zu alphabetisieren, nicht

im Wege. In Peking offenbar doch. So beschied der stellvertretende Außenminister 1993 die westliche Öffentlichkeit unmißverständlich: «Böswillig ein anderes Land der Verletzung der Menschenrechte anzuklagen oder das eigene Menschenrechtsverständnis anderen Ländern aufzuzwingen, kommt einer Verletzung der Souveränität und einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten gleich.»

Damit ist implizit ein weiterer wesentlicher Einwand benannt: die eurozentristische Sichtweise. Demnach seien die Menschenrechte aus dem abendländischen humanistischen Denken hervorgegangen und berücksichtigten andere Kulturkreise nicht. Nicht selten ist bei solchen Ausführungen machtpolitisches Kalkül im Spiel. Beispielsweise wenn es heißt, die alten Kolonialherren woll-



Un malade enchaîné dans la cour d'un hôpital psychiatrique dans le nord de la Somalie. 1992. Foto: Peter Menzel

ten ihre Machtansprüche nicht aufgeben; deshalb gänelten sie die ehemaligen Untertanen, indem sie ihnen von außen ein Rechtssystem aufpropften, das mit der urtümlichen Kultur des Landes nichts gemein habe. Der Schutz des Individuums vor der Willkür des Staates, der über das Gewaltmonopol verfüge, treffe nicht auf afrikanische Länder zu, weil diese als Kunstgebilde der einstigen Machthaber nicht die gleiche Entwicklung genommen hätten wie die westlichen Gesellschaften. Man kann diese Ausführungen sehr wohl als bequemen Vorwand interessierter Regierungen, die keinerlei Rechenschaft über ihr politisches Handeln ablegen möchten, auslegen. Letztlich benehmen sich diese Regime ihrem eigenen Volk gegenüber nicht anders als einst die Kolonialisten.

Zu den prominentesten Streitfällen der kulturellrelativistischen Diskussion gehört die Beschneidung (afrikanischer) Mädchen. 130 Millionen Frauen, schätzt das Kinderhilfswerk Unicef, sind heute weltweit an den Genitalien verstümmelt, und es kommen jährlich zwei Millionen hinzu. Wenn jedwede öffentlichen Handeln ein irgendwie gearteter Sinn unterlegt sein soll, hier sucht man ihn vergeblich, außer man nimmt die Grausamkeit als Selbstzweck hin. Das Ritual der Beschneidung hat eine lange Tradition; es existierte bereits in vorislamischen Zeiten, und christliche Völkergruppen praktizieren es heute ebenfalls. Kann es darum wahrhaftig Bestand haben gegenüber dem allgemeinen Prinzip der körperlichen Unversehrtheit?

Das relativistische Argument schwächt in einem weiteren entscheidendem Punkt: Seine Verfechter tun nachgerade so, als schlossen sich die verschiedenen Kulturen gegenseitig aus, als seien sie unfähig, in einen Dialog zu treten, und als ginge ihnen die Wandlungsfähigkeit ab. Doch Traditionen sind keine ewigen Gesetze, und auch der Westen mußte sich erst aus den mittelalterlichen Fesseln lösen, bevor er in die Moderne eintreten konnte.

Die größere Schwierigkeit besteht darin, daß die Absolutheitsgeltung der

westlichen Vorstellung nicht unbedingt eine Antwort auf die dringlichen Fragen vor Ort ist. So beklagte sich die Autorin Azizah al-Hibri über zwei UN-Frauenkonferenzen der vergangenen Jahre: «In Copenhagen, Third World women were told that their highest priorities related to the veil and clitoridectomy (female genital mutilation). In Cairo they were told that their highest priorities related to contraception and abortion. In both cases, Third World women begged to differ. They repeatedly announced that their highest priorities were peace and development.» Da läuft die gute Absicht Gefahr, ungewollt in Selbstgerechtigkeit umzuschlagen. (Im übrigen ist der Westen alles andere als konsequent in seiner Haltung: wohl ist er gegen Genitalverstümmelung, aber die Frauen, denen eine Beschneidung in ihrer Heimat droht, gewährt noch längst nicht jeder Staat deswegen Asyl.)

Die Auseinandersetzung um den Kulturelrelativismus spiegelt natürlich auch den bekannten Kulturkampf zwischen Tradition und Moderne. Dabei wird Moderne oftmals mit Diktum der Industriegesellschaften gleichgesetzt. Nasr Abu Said, Professor für arabische Literatur an der Kairoer Universität, bringt das Unbehagen in den Entwicklungsländern auf folgende Formel: «Da die Moderne aufgezwungen und nicht frei gewählt ist, wird sie [...] mit der Angst, die eigene Identität zu verlieren, verbunden.» Das darf nicht sein, denn sonst wäre der Vorwurf des westlichen Chauvinismus berechtigt.

In der Tat liegt den Menschenrechten eine christliche Überzeugung zugrunde: die Menschenwürde. Sie ist angeboren, weil der Mensch das Ebenbild Gottes ist. Diese naturrechtliche Auffassung läßt sich nicht begründen, sondern appelliert letztlich an den Glauben. Gerade in diesem Zusammenhang erweist sich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, wie sie vor einem halben Jahrhundert unterzeichnet wurde, als unverzichtbar. Sie säkularisiert die Grundrechte des einzelnen Bürgers, wie überhaupt das Vertragsprinzip den Menschenrechtskatalog annehmbar macht, weil er zwischen Staaten ausgehandelt wurde.

Die Verrechtlichung, also das Einfassen hehrer Prinzipien in rechtlich verbindliche Normen, muß in Zukunft noch stärker betont werden. Die Volksrepublik China ist sich der daraus resultierenden Verpflichtung bewußt. Sicher ist es kein Zufall, daß Peking zwar die Charta der Vereinten Nationen von 1945 mitträgt, nicht aber die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Immerhin hat China Anfang Oktober den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der seit 1966 besteht, unterschrieben, doch wann das Abkommen ratifiziert werden soll, steht noch in den Sternen.

Die völkerrechtlichen Vereinbarungen sind unerläßlich, um politischen Druck auf die Staaten auszuüben. Als Beispiel mögen die zahlreichen Hinrichtungen in China und der florierende Organhandel dienen. Seit der Menschenrechtsaktivist Harry Wu filmisch dokumentiert hat, wie man als Ausländer Nieren oder Hornhäute von zum Tode verurteilten Straftätern erwirbt, kann die Regierung nicht länger leugnen, daß sie gegen die Leitlinien für Organtransplantationen bei Menschen der Weltgesundheitsbehörde verstößt. Die WHO schreibt zwingend vor, daß die Kosten jene der medizinischen Behandlung nicht übersteigen dürfen. Dieser Verstoß gegen die internationalen Regeln toleriert keine kulturellrelativistischen Einwände.

Daß die Menschenrechte unteilbar sind, wird nur von jenen Regimen und Machhabern bestritten, die etwas durch die Verwässerung des Grundrechtekatalogs zu gewinnen haben. Andererseits darf der Westen nicht länger so tun, als seien die Menschenrechte gottgegeben. Es sind Prinzipien bzw. Mindestforderungen, die auf rechtlichen Grundlagen stehen. Und genau wie bei jeder staatlichen Verfassung kommt es darauf an, sie mit Leben zu füllen. Der Philosoph Franz Josef Wetz sagt daher zurecht, die Verwirklichung der Menschenwürde und damit der Menschenrechte komme einem «konkreten Gestaltungsauftrag» auf. An uns, ihn auszuführen.

Romain Kohn